

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamts

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAto

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 13. November 2009 Geschäftszeichen: II 51-1.23.15-149/08

Zulassungsnummer:
Z-23.15-1503

Geltungsdauer bis:
31. Oktober 2014

Antragsteller:
Saint-Gobain Isover Benelux B.V.
Parallelweg 20, 4878 AH Etten-Leur, NIEDERLANDE

Zulassungsgegenstand:

Wärmedämmstoffe aus Mineralwolle (MW) nach DIN EN 13162:2001-10

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Anwendbarkeit der in Anlage 1 genannten Produkte nach der harmonisierten Norm DIN EN 13162:2001-10.



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlage.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-23.15-1503 vom 3. Februar 2006.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Anwendung von werkmäßig hergestellten Dämmstoffen aus Mineralwolle (MW) mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 13162¹.

Die Dämmstoffe haben die Bezeichnungen gemäß Anlage 1, Abschnitt 1.

Die Dämmstoffe werden in den Herstellwerken gemäß Anlage 1, Abschnitt 2, hergestellt.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Dämmstoffe dürfen als Wärmedämmung entsprechend den Anwendungsgebieten nach der Norm DIN 4108-10² verwendet werden.

1.2.2 Entsprechend der im CE-Kennzeichen angegebenen Klasse A1 nach DIN EN 13501-1³ und dem geführten Nachweis des Glimmverhaltens dürfen die Dämmstoffe "pan N016 DIN", "flex N016 DIN" und "Astrotherm WN" sowie der einseitig kaschierte Dämmstoff "Astrotherm ASA" als nichtbrennbare Baustoffe verwendet werden.

Entsprechend der im CE-Kennzeichen angegebenen Klasse E nach DIN EN 13501-1³ darf der Dämmstoff "Astrotherm MPS" als normalentflammbarer Baustoff verwendet werden.

1.2.3 Der einseitig mit einer Aluminium-Verbundfolie kaschierte Dämmstoff "Astrotherm AVS" darf unter Beachtung der für das Brandverhalten der Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1³ und dem geführten Nachweis des Glimmverhaltens geltenden Anwendungsbedingungen als nichtbrennbarer Baustoff verwendet werden.

Der Dämmstoff muss auf angrenzenden Bauprodukten aus Metall mit einem Schmelzpunkt ≥ 1000 °C mechanisch befestigt werden.

1.2.4 Der einseitig mit einer Aluminium-Verbundfolie kaschierte Dämmstoff "Astrotherm KAS" darf unter Beachtung der für das Brandverhalten der Klasse D-s1,d0 nach DIN EN 13501-1³ geltenden Anwendungsbedingungen als normalentflammbarer Baustoff verwendet werden.

Der Dämmstoff muss auf angrenzenden Bauprodukten aus Metall mit einem Schmelzpunkt ≥ 1000 °C mechanisch befestigt werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeine Anforderungen

Die Dämmstoffe müssen den Anforderungen der Norm DIN EN 13162¹ in Verbindung mit der Norm DIN 4108-10² entsprechen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

2.1.2 Wärmeleitfähigkeit

Im Rahmen der Produktion darf die Wärmeleitfähigkeit λ_i nach der Norm DIN EN 13162¹ einen Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ_{grenz} nicht überschreiten. Der Wert λ_{grenz} ist im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises nach Abschnitt 2.3 festzulegen.



1	DIN EN 13162:2001-10:	Wärmedämmstoffe für Gebäude; Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW); Spezifikation; Deutsche Fassung EN 13162:2001 und DIN EN 13162/Berichtigung 1:2006-06
2	DIN 4108-10:2008-06:	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe; Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe
3	DIN EN 13501-1:2007-05:	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Deutsche Fassung EN 13501-1:2007

2.1.3 Brandverhalten

- 2.1.3.1 Der Dämmstoff "Astrotherm AVS" muss im Rahmen der CE-Kennzeichnung der Klasse A2-s1,d0 und der Dämmstoff "Astrotherm KAS" muss im Rahmen der CE-Kennzeichnung der Klasse D-s1,d0 nach DIN EN 13501-1³ entsprechen.
- 2.1.3.2 Die unkaschierten Dämmstoffe "pan N016 DIN", "flex N016 DIN" und "Astrotherm WN" sowie die einseitig kaschierten Dämmstoffe "Astrotherm ASA" und "Astrotherm AVS" glimmen nicht. Sie haben bei der Prüfung im Brandschacht nach der Norm DIN 4102-16⁴ die Anforderungen an Baustoffe der Baustoffklasse nichtbrennbar (DIN 4102-A2) nach DIN 4102-1⁵, Abschnitte 5.2.2.5 a) und d), erfüllt.
- 2.1.3.3 Die Regelungen des Abschnitts 1.2.3 gelten für den Dämmstoff "Astrotherm AVS" mit Nenndicken von 50 bis 120 mm und Rohdichten der Mineralwolle nach DIN EN 1602⁶ von höchstens 16 kg/m³.
- 2.1.3.4 Die Regelungen des Abschnitts 1.2.4 gelten für den Dämmstoff "Astrotherm KAS" mit Nenndicken von 40 bis 120 mm und Rohdichten der Mineralwolle nach DIN EN 1602⁶ von höchstens 16 kg/m³.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der unter Abschnitt 1.1 genannten Dämmstoffe sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt, die Verpackung des Bauprodukts oder das beigefügte Etikett muss vom Hersteller zusätzlich zur Kennzeichnung nach der harmonisierten Norm DIN EN 13162¹ mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Weiterhin muss die Kennzeichnung in deutlicher Schrift folgende Angaben enthalten:

- Zulassungs-Nr.: Z-23.15-1503
- Kurzzeichen für das Anwendungsgebiet nach DIN 4108-10²
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ
- Bauprodukt glimmt nicht (gilt nicht für Dämmstoffe der Klassen D-s1,d0 und E)

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für die unter Abschnitt 1.1 genannten Herstellwerke mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

⁴ DIN 4102-16:1998-05: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 16: Durchführung von Brandschachtprüfungen

⁵ DIN 4102-1:1998-05: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

⁶ DIN EN 1602:1997-01: Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Rohdichte; Deutsche Fassung EN 1602:1996



Im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises sind von der Zertifizierungsstelle auf der Grundlage der vorhandenen Werte der Wärmeleitfähigkeit λ_i nach der Norm DIN EN 13162¹ der Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ_{grenz} nach Abschnitt 2.1.2 und der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ nach Abschnitt 3 festzulegen.

Der für den jeweiligen Dämmstoff festgelegte Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ_{grenz} sowie der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ sind im Übereinstimmungszertifikat anzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 13162¹ sowie die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten zusätzlichen Regelungen des Prüf- und Überwachungsplanes, die Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

2.3.3 Fremdüberwachung

In den unter Abschnitt 1.1 genannten Herstellwerken sind die werkseigene Produktionskontrolle und die Einhaltung der Kennzeichnung durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Für die im Rahmen der Fremdüberwachung durchzuführenden Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen gelten die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Regelungen des Prüf- und Überwachungsplanes, die Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle oder der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes von Bauteilen gilt für die unter Abschnitt 1.1 genannten und nach Abschnitt 2.2.2 gekennzeichneten Dämmstoffe der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit entsprechend der Norm DIN V 4108-4⁷, Tabelle 2, Zeile 5.1, Kategorie II, für den nach Abschnitt 2.3.1 festgelegten Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ_{grenz} .

Fechner

Beglaubigt



1 Bezeichnungen der Dämmstoffe nach Angaben des Antragstellers:

pan N016 DIN
flex N016 DIN
Astrotherm WN
Astrotherm ASA
Astrotherm AVS
Astrotherm KAS
Astrotherm MPS

2 Herstellwerke:

a) unkaschierte Dämmstoffe

Saint-Gobain Isover Benelux B.V.
Parallelweg 20
4878 AH Etten-Leur
NIEDERLANDE

b) kaschierte Dämmstoffe

Astron Buildings S.A.
Route d' Ettelbruck
9202 Diekirch
LUXEMBURG

